

BRANDSCHUTZORDNUNG

für die

Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien

Allgemeines

Die Sicherheitsmaßnahmen in unserem Betrieb gewährleisten nach menschlichem Ermessen nicht nur Ihren persönlichen Schutz, sondern schützen auch unsere besonderen Ansprüche an die Betriebssicherheit und Verfügbarkeit der hier installierten Anlagen und Geräte.

Letztendlich bleibt aber doch falsches Verhalten von Menschen - aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit - eine Risikoquelle, die durch technische Maßnahmen nicht ausgeschaltet werden kann. Daher dürfen wir Ihnen in der folgenden Brandschutzordnung wichtige Hinweise über das richtige Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur allfälligen Verminderung folgeschwerer Schäden durch Brände, sowie für das Verhalten in besonderen Situationen und in einem Brandfall geben.

Diese nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei wir Sie darauf aufmerksam machen dürfen, dass das Nichtbefolgen dieser Verhaltensvorschriften unter Umständen nicht nur Schäden, sondern auch Haftungsfolgen nach sich ziehen kann.

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

In organisatorischer und technischer Hinsicht sind folgende Mitarbeiter für alle Belange des Brandschutzes und der technischen Sicherheit zuständig:

Brandschutzbeauftragter:	Franz Dufka	Tel.-Klappe: 245
Als Stellvertreter:	Minh Tam Giang	Tel.-Klappe: 991
	Robert van Vaalen	Tel.-Klappe: 947

Den genannten Personen obliegt die Überwachung der Einhaltung der gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung. Ihre den Brandschutz betreffenden Anordnungen sind unverzüglich zu befolgen, und wahrgenommene Mängel im Hinblick auf die Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Dem/Der Brandschutzbeauftragten obliegt in erster Linie

- die Organisation von Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen,
- die Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen
- die Durchführung von Betriebsbrandschutz-Eigenkontrollen
- die Koordination der Maßnahmen in unserem Unternehmen und der Zusammenarbeit mit Einsatzorganisationen in Brand- und technischen Gefahrenfällen.

Dieses Sicherheitspersonal kann Ihnen auf Anfragen über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen Auskunft erteilen und wird Ihren Hinweisen auf allfällige Mängel gerne nachgehen sowie deren Behebung veranlassen.

Befinden sich Besucher:innen im Haus, so ist jeweils die/der Besuchte dafür zuständig, dass sich diese hausfremden Personen ebenfalls nach den Weisungen des Brandschutzpersonals richten.

Brandverhütung – Allgemeines Verhalten

1. Ordnung und Sauberkeit einhalten. Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass Verkehrswege und Verkehrsflächen, auch die gekennzeichneten Flächen für den Fußgängerverkehr, Zufahrten und Aufstellungsflächen für Einsatzfahrzeuge sowohl von Verparkung als auch jeglicher Verlagerung freigehalten werden.
2. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen dürfen nur die dafür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Keinesfalls dürfen Verkehrsflächen, Tore, Einfahrten oder auch Türen aus Objekten, Hydranten oder Löschbrunnen durch parkende Fahrzeuge verstellt werden.

Die Einfahrt mit flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen in Garagengebäude ist verboten. Ebenso ist die Einfahrt mit Fahrzeugen verboten, in denen Gefahrenstoffe, ekelerregende oder infektiöse Sachen mitgeführt werden.

Die Durchführung von Reparaturarbeiten an privaten Kraftfahrzeugen in Garagen ist verboten.

3. Maschinen dürfen nur widmungsgemäß unter Einhaltung der jeweiligen Betriebs- und Sicherheitsvorschriften bedient und keineswegs eigenmächtig verändert werden.
4. Lagerungen dürfen nur an den hierfür vorgesehenen bzw. freigegebenen Flächen deponiert werden.

Dabei dürfen in allgemeinen Bereichen keine brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgase, Explosivstoffe, giftige, ätzende oder radioaktive Stoffe gelagert werden.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Lagerräumen in der jeweils zulässigen Menge gelagert werden.

Beachten Sie bitte, dass auch Sprays, Klebstoffe und bestimmte Lösungs- und Reinigungsmittel für den Bürobedarf brennbare Flüssigkeiten enthalten und insbesondere bei Erwärmung sehr gefährlich werden können. Sollte sich aus betrieblichen Gründen der Bedarf nach größeren Mengen dieser Stoffe ergeben, so ist die Frage der Verwahrung mit dem/der Brandschutzbeauftragten abzuklären.

5. Abfälle sind während des Betriebes laufend zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu deponieren.

Dabei sind neben den Gesichtspunkten der Mülltrennung und der Entsorgungspflicht auch diejenigen des Brandschutzes zu beachten. Alte Trockenbatterien dürfen nicht - auch wenn ein anders lautender Aufdruck angebracht ist - im Restmüll deponiert werden.

6. Auf Heizkörpern und sonstigen technischen und maschinellen Einrichtungen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, sofern die gegenständliche Einrichtung nicht ausdrücklich diesem Zweck dient.
7. In allen Standorten gilt generell ein Rauchverbot und Verbot von offenem Feuer und Licht. Ausgenommen sind lediglich die als „Raucherzone“ gekennzeichneten Bereiche.

Aschenbecher dürfen keinesfalls in Papierkörbe ausgeleert werden.

Für brandgefährliche Tätigkeiten, die außerhalb der Norm in der Betriebsanlage durchgeführt werden (z.B. Montagen mit Schneiden, Schweißen, Löten, Schleifen oder sonstigen Feuerungsarbeiten) ist vorher eine Genehmigung der/des zuständigen Brandschutzbeauftragten einzuholen. Bei solchen Arbeiten sind in ausreichendem Umfang geeignete Löschgeräte bereitzustellen. Bei umfangreichen oder sehr gefährlichen Arbeiten ist gegebenenfalls eine brandschutztechnisch fachkundige Person zur Überwachung beizustellen.

Die Beendigung der Arbeiten ist wiederum der/dem Brandschutzbeauftragten oder der gegebenenfalls mit der Überwachung betrauten Person zu melden. Nach Arbeiten in brandgefährlicher Umgebung sind nach den Anweisungen des/der Brandschutzbeauftragten Nachkontrollen der Arbeitsstätte durchzuführen.

8. Die Aufstellung und der Anschluss von Elektrogeräten darf nur erfolgen, wenn diese Geräte eine CE – Zertifizierung besitzen.
9. Elektrische Anlagen sind sorgfältig und vorschriftsmäßig zu verwenden und instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen (mit Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosenleisten) ist - außer wiederum für Kleinstverbraucher wie z.B. Büromaschinen - verboten.

10. Schäden an elektrischen Installationen und Verbrauchseinrichtungen sind umgehend beheben zu lassen. Hierzu zählt z.B. auch das sofortige Instandsetzen defekter Leuchtstoffröhren.
11. Die Selbstschließeinrichtungen von Türen und Toren dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
12. Handfeuerlöscher, fahrbare Feuerlöscher, Hydranten, Löschbrunnen und Wandhydranten dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch vorgestellte Geräte oder darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgesehenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
13. Im Betrieb angebrachte Gefahren-, Fluchtweg- und Hinweisschilder sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, entfernt oder umgestaltet werden.
14. Bei Unterrichts-/Dienstschluss müssen die Räume vom/von der jeweiligen Benutzer/in in Ordnung gebracht werden. Abfälle müssen in den hierfür vorgesehenen Behältern deponiert werden.
Der/Die verantwortliche Benutzer/in einer Räumlichkeit hat bei Arbeitsschluss dafür zu sorgen, dass sämtliche elektrische Einrichtungen in eigenen Wirkungsbereich verlässlich abgeschaltet werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Einrichtungen und Anlagen, die widmungsgemäß weiter durchlaufend in Betrieb stehen müssen (z.B. Datenverarbeitungsanlagen, FAX-Geräte, Kühlgeräte, etc.).
15. Über den allgemeinen Unterrichts-/Dienstschluss hinausgehender Aufenthalt von Personen im Gebäude ist nur mit Einverständnis - gegebenenfalls Genehmigung - der Geschäftsleitung zulässig.
16. Im Falle eines Brandausbruches, bei und nach einem Brand gehen Sie nach den Festlegungen im beiliegenden Brandalarmplan vor.

Bei eventuellen Fragen wird Ihnen Ihr Brandschutzbeauftragter gerne weitere Auskünfte geben.

Franz Dufka eh.

Brandschutzbeauftragter

Minh Tam Giang eh.

Stellvertreter

Robert van Vaalen eh.

Stellvertreter